

13. Beweise zur Garantenstellung der Verdächtigten für den späteren Erblasser, auch für dessen Gesundheitsorge.

Fallzusammenfassung im Pkh Antrag vom 21.07.21, S. 2-4, sowie S. 31-33, S. 45-47.

Ausweislich der Strafanzeige vom 29.10.24, S. 2. handelt es sich bei der Verdächtigten um dessen Alleinerbin und (zweiten; der spätere Erblasser war von der Mutter der Bf geschieden) dessen Ehefrau:

K 2: Ehegattentestament (Berliner Testament) zwischen dem späteren Erblasser und der Verdächtigten, von dieser aufgesetzt und von diesem am 11.08.19 unterschrieben, die Geschädigte erhielt es am 13.07.21 über die Nachlassgerichte, der Tod es schon am 01.12.20 verstorbenen Erblassers war ihr nicht mitgeteilt worden.

Es wird zudem noch mal darauf verwiesen, dass die Verdächtige eine Vorsorge- und Betreuungsvollmacht, Beweis 66, am Vivantes Krankenhaus Spandau vorlegte- also auch hieraus verantwortlich für die Gesundheitsorge des Erblassers ihres Opfers war, der ihrem Hausstand unterstand, sie seine Ehefrau war und zu ermitteln ist, wer Einkommen und Vermögen des späteren Erblassers vereinnahmt hatte.

siehe Strafanzeige vom 29.10.24 in 8) Ausweislich der Patientenakten des Erblassers aus dem Vivantes Krankenhaus Spandau, wo er verstorben war, hatte die Verdächtige zudem auch eine Vorsorgevollmacht. S. 45:

K 66: Ausdruck aus den Patientenakten des Erblasser am Vivantes Krankenhaus Spandau

Ausweislich der Strafanzeige vom 29.10.24, S. 10 zur Aussage der Verdächtigten, der Erblasser habe über 8 Jahre vor Tod kein Konto mehr gehabt (Beweis 11) S. 10:

K 11: erbrechtliche Auskunft der Verdächtigten vom 16.12.2021.11.2021 mit Anlagen

Ausweislich der Strafanzeige vom 29.10.24 , S. 11 zu den Nachweisen der Deutschen Rentenversicherung zur hohen Rente des Erblassers und der schriftlichen Bestätigung, dass diese bis zu dessen Tod auch überwiesen wurde (Nachweis 16 bis 18) die dringende Aufklärung der Frage, wer denn die Rente vereinnahmt hat und damit ebenfalls für die Gesundheitsversorgung verantwortlich gewesen wäre, aufklärungsbedürftig ist.

Der spätere Erblasser hatte als leitender Angestellte eine hohe Rente. Ausweislich einer Gehaltsbescheinigung und einer Rentenprognose hatte er zu Lebzeiten ein hohes Einkommen als leitender Angestellter und daher auch eine hohe Rente. Zudem wohnte er mietfrei in seinem eigenen Haus, dann die Gegnerin mit Wohnrecht, Niesbrauch, Rückauffassung verschenkt, **siehe Auskunft Schenkungsvertrag, K 11.**

K 16: Gehaltsbescheinigung des späteren Erblassers vom 24.11.03

In den Scheidungsakten des späteren Erblassers und der verstorbenen Mutter der Klägerin am Amtsgericht Bensheim, Az. 7 F 422/91 VA, Blatt 40 findet sich der Rentenbescheid des Erblasser mit der Versicherungsnummer 52 091039 W 001 vom 23.02.1999 mit der Berechnung bis zum Ende der Ehezeit zum 30.11.91.

K 17: Rentenbescheid der BfA des Erblasser vom 23.02.1999, Az. 7 F 422/91 VA, Blatt 40

**Zeugensbeweis: Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin
Aktenbeziehung, Az. 7 F 422/91 insbesondere Güterrecht und Versorgungsausgleich
am Amtsgericht Bensheim. Wilhelmstr. 16, 64625 Bensheim.**

Die Deutsche Rentenversicherung erklärte, die Rente des Erblassers, ist bis zu dessen Tod überwiesen wurde. Augenscheinlich auf das Konto der Verdächtigten. Die DRV kann auch die hohe Rentenleistung bestätigen.

K 18: Schreiben der DRV vom 17.02.23

Zeugensbeweis: Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Zu der sich hieraus ergebenden Tatsache, dass der Erblasser auf sein nachweislich hohes Einkommen und auch auf sein nachweislich hohes Vermögen (**Beweis 20 bis 32, siehe 5.**) keinen Zugriff hatte und sich daher gar nicht mehr gesundheitlich selbst versorgen konnte, und damit zu ermitteln ist, wer hier den Zugriff hatte und damit de facto auch den Betreuungskreis Gesundheitsorge übernommen hat.

**Der ablehnende Beschluss der Oberstaatsanwaltschaft hat sich nicht mit den
Garantenstellungen der Verdächtigten auf die Gesundheitsorge des späteren
Erblassers auseinandergesetzt.**

Unter Bezugnahme auf ihren Vortrag zuvor hat die Bf mit Nachweisen dargetan, dass der spätere Erblasser de facto keinen Zugriff mehr auf sein Geldvermögen und Renteneinkommen hatte.

Ferner geht daraus hervor, dass dieser hochmorbide war und sich gar nicht mehr selbst versorgen konnte, er also schutzbefohlen war.

Aus dem Rubrum geht hervor, dass es sich bei der Beschuldigten um dessen Alleinerbin und Ehefrau handelte.

Insofern war die Verdächtige für dessen Gesundheitsorge verantwortlich, die sie an zentralen Stellen wie nachweislich dargetan unterlassen hat.

**In dem Nachtrag zum Pkh Antrag Klageerzwingung vom 18.08.25 wurde zu den
Garantenstellungen der Verdächtigten weiter ausgeführt:**

I. aus § 225 STGB (Misshandlung Schutzbefohlener)

Dies bezieht sich auf den späteren Erblasser und Opfer der Verdächtigten.

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang § 225 StGB, Misshandlung von Schutzbefohlenen, der eine erhöhte Strafandrohung enthält. Strafbar ist demnach ua, wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die seiner Fürsorge oder Obhut untersteht quält oder roh misshandelt oder sie durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, an der Gesundheit schädigt. Böswilligkeit i s d Vorschrift liegt vor, wenn der Täter aus verwerflichen Beweggründen zb aus Hass, Geiz, Gier, sadistischer Neigung oder Eigennutz handelt.

Der spätere Erblasser war 73 Jahre alt, als er ab Februar 2012 keinen Zugriff mehr auf sein Geldvermögen und sein Renteneinkommen hatte.

Dass der Erblasser spätestens ab 2012, mit Anfang 70 Jahren, keine Kraft zur Abwehr fremden Willens hatte, bestätigt der selber in Beweis 41, wo er der Ast am 09.04.12 mitteilte: „ich besitze nicht mehr die Nervenkraft und auch nicht die Psyche, ein Verfahren, dessen Ausgang ungewiss ist, durch die Instanzen zu ziehen.“

**Ausweislich der Strafanzeige vom 29.10.24 S. 25:
K 44: Email und Anlagen vom 12.05.2012**

Seit 2000, im Alter von 61 Jahren, war bei ihm eine seltene neurologische Erkrankung des Gehirns, Arnold-Chiari Malformation, diagnostiziert. Zu seiner Gesundheit und mangelhaften gesundheitlichen Versorgung, siehe 9. ff..

Spätestens seit 2016, als der Erblasser 77 Jahre alt war, wurde seine Schlafapnoe trotz mehrfacher ärztlicher Empfehlungen nicht mehr behandelt, auch keine Kontrolle im Schlaflabor mehr gemacht, wie arztseits auch vorgeschlagen. In der Folge trat die Tagesmüdigkeit wieder auf und entwickelte sich zu einer imponierenden Fatigue. Der Erblasser wurde von der Verdächtige auch gezielt wehr- und hilflos gemacht.

Ab 2016 mit Ergehen einer weiteren neurologischen Diagnose, Parkinson (atypisch) waren bei ihm mit der mehrere schwere komplexe neurologische Erkrankungen diagnostiziert, mit erheblichen Symptome wie Bewegungseinschränkungen, Dysarthrie, Dysphagie, Fatigue, Schwindel.

Spätestens ab Herbst/Winter 2019/20 wurde ein dysexekutives Syndrom festgestellt, auch eine Depression- beides wurde entgegen ärztlichen Empfehlungen nicht mehr weiter untersucht.

Er war damit auch wegen Krankheit, Behinderung und Alter gebrechlich und wehrlos.

Ein Jahr nach Unterzeichnen des Testaments am 11.08.19 und Umzug in eine 600 km neue Umgebung, verstarb er am 01.12.20 an einer radikalen Verschlechterung weil die Verdächtige den ärztlichen Behandlungsmassgaben nicht nachkam.

Spätestens, nachdem der Erblasser ab Februar 2012 ausweislich 11 keinen Konto, Zugang mehr hatte, also keinen Zugriff mehr auf sein Geldvermögen, noch auf seine Rente, die aber ausweislich 18 weiter überweisen wurde, also auf ein Konto, das dem Zugriff des Erblassers entzogen war.

war er im Sinne des § 225 StGB in besonderer Weise auf Fürsorge angewiesen, da er mangels Zugriff auf sein Geldvermögen und Renteneinkommen in einem Abhängigkeitsverhältnis desjenigen stand, der dieses vereinnahmte- augenscheinlich die Verdächtige und Alleinerbin, zu deren Gunsten ja umfänglich erbrechtlicher Betrug angekündigt war.

Der spätere Erblasser versorgte ausweislich 10 die Verdächtige umfänglich mit seinem Vermögen- denn die Ast als dessen Kind sollte keine Pflichtteilsansprüche erhalten.

Nachweislich erhielt die Verdächtige und Alleinerbin hochwertige Geschenke, siehe 6.: von ihr selber angegeben: ausweislich 11 lebte er mit ihr in der ihr bereits im Dezember 2006 geschenkten Immobilie. Hier wurde im Schenkungsvertrag erklärt: In § 5 wurde erklärt, die

Verdächtige habe die Hausimmobilie für geleistete eheliche Dienste erhalten. Der Niesbrauch des Erblassers sei mit 24.000 € p.a. anzusetzen, überdies übernahm der Erblasser ausweislich § 18 alle Lasten und Aufwendungen. Insofern wohnte der spätere Erblasser mit der Verdächtige in dieser Immobilie unter der Adresse Wetzbach 34, 64673 Zwingenberg. Dies bestätigt auch der langjährige Nachbar, 121.

Nicht von ihr angegeben:

ausweislich 20-24 war sie als Mitkommanditistin ohne eigene Einlage aufgenommen, der Erblasser arbeitete als Dr. Dipl chem. als Geschäftsführer, Forscher und Berater, nur die Verdächtige zahlte sich, sie verkaufte dessen Patente.

Darüberhinaus hatte sie auch das Geldvermögen des Erblassers in Höhe von 1,8 Mio€ und dessen Rente ab Februar 2012 bis zu dessen Tod am 01.12.20 vereinnahmt- diese sind ausweislich 11, 12 verschwunden, das Vermögen war aber zu Lebzeiten des Erblassers ausweislich 25 bis 32, 20 bis 24 vorhanden und die Rente, u.a. war hoch und wurde ausweislich 16 bis 18 auch bis zu Tod gezahlt. Ausweislich 10 war umfänglich erbrechtlicher Betrug zugunsten der Verdächtigten angekündigt, es sollte keine Pflichtteilsansprüche geben und damit musste das gesamte Vermögen, Geschenke des Erblassers an die Verdächtige soweit möglich vorher verschwinden.

Ausweislich 2 war sie als Alleinerbin im Testament eingesetzt. Ausweislich 2 war bei Tod sein Wohnsitz in der Amberbaumallee 51, 14089 Berlin. In diese Immobilie, die sich die Verdächtige nach Verkauf der ihr in 11 geschenkten Immobilie (48), kaufte, war er mit ihr im Herbst 2019 gezogen.

Da ausweislich 11 der spätere Erblasser ab Februar 2012 kein Konto, Zugang mehr hatte, also auf sein Geldvermögen und Einkommen nicht mehr zugreifen konnte, war die Verdächtige der Haushaltsvorstand, die dies in 11 auch bestätigt, indem sie erklärt: **Die laufenden Kosten des Haushalts etc. wurden alleine über ihr Konto abgewickelt.**

Die Sorgfaltspflicht der Verdächtige und Alleinerbin beruht auf Gesetz, Vertrag und Ehe. Damit ist auch das besondere Pflichtverhältnis der Täterschaft gegeben.

Damit war dessen Rechtsgut, seine körperliche Unversehrtheit und psychische Integrität, der Fürsorge der Verdächtige unterfallen, in deren Abhängigkeit er stand und der er ausgeliefert war. Diese hatte die Pflicht zur Fürsorge.

Anbetrachts der Tatsache dass die Verdächtige und Alleinerbin über 4 Mio€ vereinnahmte, also sämtliches Vermögen und Einkommen des späteren Erblassers bereits zu dessen Lebzeiten spätestens ab Februar 2012, ist ihre Fürsorgepflicht hoch anzusetzen! Diese war einfach zu geizig und zu gierig um den späteren Erblasser richtig zu versorgen, sie wollte für diesen möglichst nichts und nur so wenig wie möglich von seinem, von ihr vereinnahmten Vermögen und Einkommen abgeben! Ihr Unterlassen war von absoluter Gleichgültigkeit und übelst missachtend, tiefst gefühllos und hochgrausam gegen über den Leiden, denn sie ihren Schutzbefohlenen aussetzte. Sie brauchte ihn nicht mehr. Seine Versorgung wurde zu aufwändig und es sollte nichts von seinem Geld hierfür ausgegeben werden. Der Erblasser konnte nicht nur, er sollte vielmehr möglichst alsbald versterben!